

Satzung
über die Vergabe der Ehrenmedaille
der Stadt Bad Staffelstein

vom 23.12.2022

Der Stadtrat der Stadt Bad Staffelstein erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 folgende Satzung über die Ehrenmedaille der Stadt Bad Staffelstein:

§ 1

(1) Als Zeichen ehrender und dankbarer Anerkennung für hervorragende Verdienste um die Stadt Staffelstein oder deren Stadtteile wird die Medaille der Stadt Bad Staffelstein geschaffen.

(2) Sie wird verliehen an Personen, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben.

(3) ¹Sie wird weiterhin verliehen an Mandatsträger des Amtes als Stadtrat/-rätin, Ortssprecher/in und Ortsbeauftragte/r, wenn dieses Amt bei der Stadt Bad Staffelstein mindestens 18 Jahre ausgeübt wurde. ²Unterbrechungen der Amtszeit sind unschädlich, soweit die Gesamtamtszeit von 18 Jahren erreicht wird. ³Die Verleihung erfolgt auch, wenn das Mandat noch ausgeübt wird und unabhängig vom Lebensalter.

§ 2

Die Medaille ist in Goldausführung; sie zeigt auf der Vorderseite das geprägte Wappen der Stadt und auf der Rückseite die Schriftwidmung „Für besondere Verdienste“.

§ 3

(1) Die Fraktionen des Stadtrates haben das Recht, Personen, die sich für die Stadt verdient gemacht haben, für die Verleihung der Ehrenmedaille in Vorschlag zu bringen. Vorschläge sind schriftlich zu begründen. Über die Verleihung entscheidet der Stadtrat. Keines Beschlusses bedarf es in den Fällen des § 1 Abs. 3.

(2) Der Verleihene erhält eine Ehrenurkunde über die Verleihung.

§ 4

Die Zahl der Verleihungen darf 20 nicht übersteigen, wobei die Verleihungen gemäß § 1 Abs. 3 nicht mitzurechnen sind.

§ 5

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Ehrenmedaille der Stadt Staffelstein vom 19.06.1980 i. d. F. vom 10.04.2002 außer Kraft

Stadt Bad Staffelstein
Bad Staffelstein, 23.12.2022

S c h ö n w a l d
Erster Bürgermeister